

Wicklung vorantreibenden Handlungen der Werktätigen liegt, also im gewissen Umfang gewaltsam die Interessen der Bourgeoisie vertreten mußte, war es Aufgabe des Zivilrichters, in möglichst unauffälliger Weise dafür zu sorgen, daß die Lasten, die aus den im Zuge der Revolution entstandenen Schäden erwachsen, dem bürgerlichen Interesse entsprechend verteilt wurden.

Hier kommt das Reichsgericht im wesentlichen mit zwei Problemkreisen in Berührung: mit den sogenannten Tumultschäden und mit der Frage der Haftung für Handlungen der Arbeiter- und Soldatenräte.

Allen Urteilen innerhalb der recht umfangreichen Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Tumultschadenfrage ist gemeinsam das erfolgreiche Bemühen, prinzipiell den geschädigten Privatkapitalisten — und andere dürften kaum einen Schaden in der erforderlichen Höhe erlitten haben oder für die Führung eines solchen Prozesses finanzkräftig genug gewesen sein — den Schaden zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang ist das Urteil vom 5. Juni 1920¹²⁾ aus zweierlei Gründen von Interesse:

1. bereichert es die Geschichtsschreibung um eine weitere, nun eine reichsgerichtsamtliche Fälschung der Berliner Januar-Ereignisse des Jahres 1919,
2. zeigt es, wie gut es das Reichsgericht versteht, den Anforderungen der Bourgeoisie entsprechend zu entscheiden.

Bemühen sich die Strafsenate eifrig, den „regulären“ Charakter der Freikorps unter anderem aus ihrer soldatischen Disziplin und ihrer militärischen Organisationsweise herzuleiten, so werden diese Eigenschaften bei der Beurteilung des Charakters der Verteidiger des Zeitungsviertels, der revolutionären Arbeiter, mit einer Handbewegung abgetan. Hier ist ausschließliches Kriterium die Tatsache, daß die Noske-Truppen Regierungstruppen waren — was sich im Juni 1920, anderthalb Jahre später, sehr gut feststellen läßt — und deshalb ihre Gegner, die Verteidiger des Zeitungsviertels, notwendigerweise in hochverräterischer Absicht zusammengerottete Haufen gewesen sein mußten. Die Konsequenz war, daß die Stadt Berlin, d. h. die Masse ihrer werktätigen Steuerzahler, für die bei der Niederschlagung der revolutionären Arbeiter entstandenen Schäden der Kapitalisten Schadensersatz leisten mußte.

Die gleiche Aufgabe erfüllen auch die Urteile des Reichsgerichts, die sich mit der Haftung für Handlungen der Arbeiter- und Soldatenräte beschäftigen. Der geschädigte Kapitalist muß sich an einen zahlungsfähigen Ersatzverpflichteten halten können — folglich hat das Reichsgericht einen solchen zu finden. Das ist, wie besonders das Urteil des 7. Zivilsenats vom 13. Juli 1920¹³⁾ zeigt, verhältnismäßig unkompliziert, denn das Gesetz vom 22. Mai 1910¹⁴⁾ über die Haftung des Reiches für seine Beamten stellt im § 1 Abs. 3 „Personen des Soldatenstandes“ den Beamten gleich. Soldatenräte sind aber unverkennbar Personen des Soldatenstandes. Damit ist die Haftungsfrage gelöst, und das Reich, also die werktätigen Steuerzahler, dürfen Schadensersatz leisten.

Das Urteil des 3. Zivilsenats vom 8. Juli 1920¹⁵⁾, in dem dieses Prinzip abermals bestätigt wird, ist noch aus einem anderen Grunde interessant: in ihm gibt das Reichsgericht zu einem Zeitpunkt, als die Macht der Bourgeoisie wieder gesichert erscheint, sozusagen post festum seinen Segen zur Revolution.

Während es das Reichsgericht in allen vorangegangenen Urteilen vermied, zur Charakterisierung des Rates der Volksbeauftragten als Inhaber der obersten Staatsgewalt auch nur in Halbsätzen von den Arbeiter- und Soldatenräten zu sprechen, findet sich hier folgende Formulierung:

„Hiernach ist nicht zu verkennen, daß schon am 10. November 1918 eine neue Reichsregierung gegründet wurde, die auf dem lokalen Unterbau der Arbeiter- und Soldatenräte in dem Rat der Volksbeauftragten ihre Spitze hatte.“

Die Annahme, diese Erkenntnis sei dem Reichsgericht erst im Juli 1920 gekommen, würde die Fähigkeit des Reichsgerichts, in Machtfragen seismographisch genau zu akzentuieren, sehr unterschätzen. Das vorherige Stillschweigen erklärt sich vielmehr damit, daß dem Reichsgericht eine grundsätzliche Stellungnahme zu den Arbeiter- und Soldatenräten unmöglich war, solange die Gefahr bestand, aus den Räten könnten sich Bewegungen bilden, die über den für die Bourgeoisie annehmbaren Rahmen der Revolution hinausführten. Durch eine positive Stellungnahme hätte sich das Reichsgericht möglicherweise in einer ihm später unangenehmen Richtung festgelegt und durch die höchstrichterliche Sanktionierung die Räte zu unerwünschten Aktionen ermuntert.

Eine grundsätzlich negative Stellungnahme aber hätte das betrügerische Spiel, das die Bourgeoisie durch den Rat der Volksbeauftragten und die übrigen rechten sozialdemokratischen Führer mit den Arbeiter- und Soldatenräten trieb, doch erheblich gestört, wenn nicht gar entlarvt.

Diese durch bürgerliches Klasseninteresse gebotene Feinfühligkeit findet in der positivistischen Machtvergötzung — und das ist der zweite bedeutsame Punkt dieses Urteils — ihren sie notwendigerweise zu der höheren Einheit von Betrug und Gewalt ergänzenden Widerspruch in folgender Formulierung:

„Der durch die Umwälzung geschaffenen neuen Staatsgewalt kann die staatsrechtliche Anerkennung nicht versagt werden. Die Rechtswidrigkeit ihrer Begründung steht dem nicht entgegen, weil die Rechtmäßigkeit der Begründung kein wesentliches Merkmal der Staatsgewalt ist.“

Isoliert betrachtet, scheint diese Feststellung des Reichsgerichts der marxistisch-leninistischen Erkenntnis, wonach eine jede wirkliche Revolution den Bruch der alten Rechtsordnung notwendigerweise einschließt und die revolutionäre Klasse gegenüber der alten Rechtsordnung keine historische Verantwortung trägt, sehr nahe zu kommen. Genauer betrachtet und in Zusammenhang mit der nachfolgenden Entwicklung gebracht, ergibt sich jedoch etwas gänzlich anderes: Erstens wird damit die bewußte Täuschung der Massen, die Vorspiegelung, daß eine wirkliche Revolution stattgefunden habe, unterstützt. Zweitens — und darauf ist m. E. das Schwergewicht zu legen — betritt das Reichsgericht mit dieser Entscheidung einen Weg, in dessen Verfolgung es mit der Anwendung der Lehre von der normativen Kraft des Faktischen den Faschisierungsprozeß in Deutschland legalisiert.

Wie wir wissen, ist die Methode der bürgerlichen Herrschaft eine Kombination von Gewalt und Betrug¹⁶⁾, wobei die Bourgeoisie, solange es irgend angängig ist, dem Betrug den Vorrang vor der Gewalt einräumt. Innerhalb des Betruges nimmt das Recht der Bourgeoisie und seine Anwendung durch die bürgerlichen Gerichte einen ganz hervorragenden Platz ein. Dem Recht und seiner Anwendung steht als Tarnungsmittel die Lüge von der „absoluten, ewigen und über Staat und Klassen stehenden Gerechtigkeit“, als deren Ausfluß Gesetze und Rechtsprechung ausgegeben werden, zur Verfügung. Die Auffassung der Bourgeoisie, als der herrschenden Klasse, von der Existenz „einer absoluten Gerechtigkeit“ wird zur herrschenden Meinung der Gesellschaft und untergräbt das revolutionäre Bewußtsein der unterdrückten Klasse. Deshalb sind die Urteile des Reichsgerichts zur Novemberrevolution, selbst wenn sie erst Ende 1919 oder gar noch später ergangen sind, nicht lediglich eine Widerspiegelung längst abgeschlossener gesellschaftlicher Vorgänge. Besonders bei der schon von Marx und Engels kritisierten und von Lenin scharf gegeißelten „Legalitätsanbetung“ weiter Teile der deutschen Arbeiterklasse haben diese Urteile eine nicht zu unterschätzende hemmende Wirkung auf die gesamte revolutionäre Bewegung der Nachkriegszeit ausgeübt.

Der konterrevolutionäre Gegenstoß ist der deutschen Bourgeoisie gelungen. Das Reichsgericht als ein Teil der Gesamtreaktion hat daran nicht unwesentlichen Anteil; als Institution des kapitalistischen Überbaus erfüllte es die ihm zukommende Aufgabe: Schutz der von der Revolution nicht angetasteten monopolkapitalistischen Basis und der dieser Basis dienenden Einrichtungen.

12) RGZ Bd. 100 S. 10.

13) RGZ Bd. 99 S. 285.

14) RGBl. 1910 S. 798.

16) RGZ Bd. 100 S. 25.

15) Lenin-Stalin, Das Jahr 1917, Berlin 1950, S. 632.